mag zu notturfft d(er) Stat wandl halt[en]
vnnd den Hanndlwerch(e)n [illegible] zu
verhuettung kunfftigen, vnd abstellung d(er)
Schwamig gibt damit fueren, Vnnd
wann die sach ergeht, soll Jedem sein
gelt widergeweret.

Datum am Freitag den andern tag Januarij Anno etc. im 40isten. Von Hainrichen Hagenloch(er) Burgermaister zu Botzen, Ludwigen Part Lanndrichter daselbs, Leonharten von [illegible] zu [illegible], Cristoff [illegible] Burg vnnd Gerichtschreiber zu Botzen, Leonhart Hartmair, [illegible], Hieronimus [illegible], [illegible] Hanns [illegible], Leonharten Pingnaitter [illegible] zu Botzen, Hanns ~~zu Botzen~~ [illegible] vnnd Vlrichen [illegible] zu Gries.

Michel Zwass halben der von den vnwilligen 25 fassen, dem Kopest von Gries 2 fass vnd dem [illegible] wie glaubwirdig anzaigt wirt auch 2 fass wein verkhaufft hat, beratslagt, das er vmb solhes welher Schein nach fur verbott der ausgang gemacht worden mag, gestrafft werden soll 10 gulden vnd die bemelten [illegible] die [illegible] kaufft haben soll auch yeder vmb 10 fl gestrafft werden.

Auf N. der Maister der [illegible] Hanndtwerchs Supplication beratslagt, das die [illegible] der [illegible] mals durch [illegible] gewerbs von Jnen eingezogen, aber jnen die [illegible] nachgelassen werden soll.